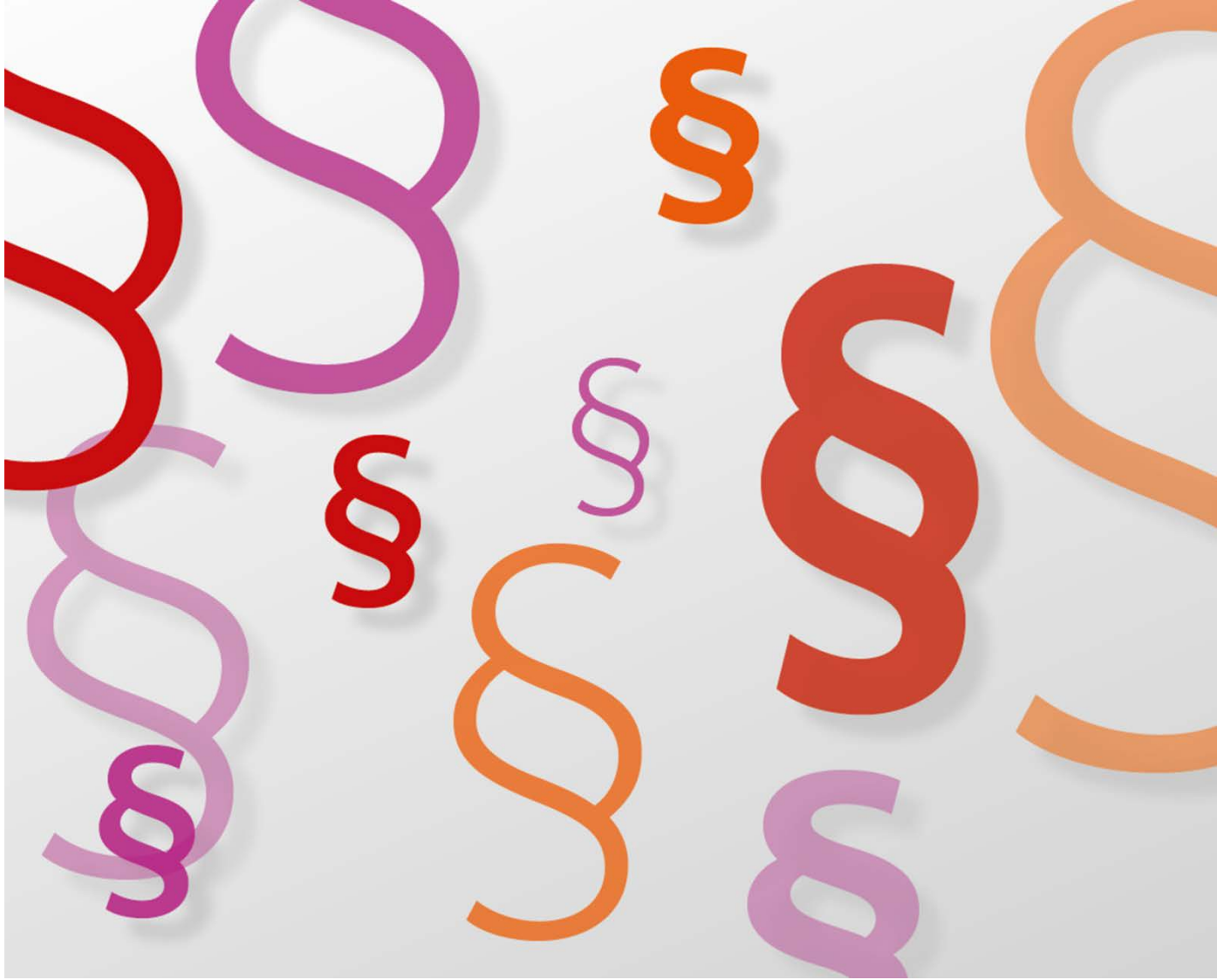




Amtliche Mitteilung Nr. 22/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Integrated Design der
Technischen Hochschule Köln

Vom 4. Mai 2016

Herausgegeben am 10. Juni 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung

für den Studiengang
Integrated Design
mit den Studienrichtungen
>Integrated Design< und >European Studies in Design<

mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
4. Mai 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit den Studienrichtungen „Integrated Design“ und „European Studies in Design“ mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln** vom 20. November 2014 (Amtliche Mitteilung 52/2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Prüfungsordnung sowie in **§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 6 Satz 2, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 5** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ und in **§ 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. **§ 10** erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

3. In **§ 21 Abs. 3 Satz 1** wird hinter dem Wort „zugelassen“ ein Komma und der folgende Teilsatz eingefügt: „sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat“.

4. In **§ 21** wird hinter Absatz 3 der folgende Absatz 4 angefügt;

„(4) Lehrende, Lehrbeauftragte sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

5. In **§ 22 Abs. 4** werden in **Satz 1** hinter dem Wort „Moderation“ ein Komma und die Worte: „Verteidigung des Präsentierten“ sowie in **Satz 2** hinter dem Wort „wird“ die Worte „vom Prüfungsausschuss bzw.“ eingefügt und hinter **Satz 4** ein neuer **Satz 5** mit dem folgenden Wortlaut angefügt: „§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend“.

6. In **§ 24 Abs. 6 Nr. 1** wird die Angabe „Audiovisuelle Medien“ gestrichen und durch „Image and Motion“ ersetzt.

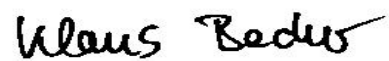
Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 10. Dezember 2015 und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. März 2016.

Köln, den 4. Mai 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



Prof. Dr. -Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident